

Lang gewünschte

Friedens = Punkte/

mit welchen sich
einer Seits

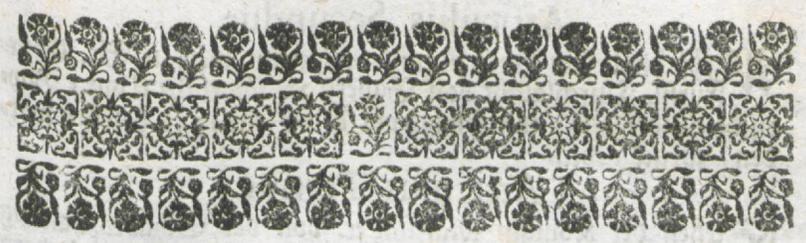
Ihro Königl. Majestät
von Hungarn und Böheim ꝛc.

und
anderer Seits

Ch. Churfürstl. Durchl.
von Bayern

verglichen haben.

104



Dennach die Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau **MARIA THERESIA**, zu Hungarn und Böhmeib Königin u. s. f. Erzherzogin zu Oesterreich ic. und der Durchlauchtigste Fürst und Herr, **MAXIMILIAN JOSEPH**, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Chur-Fürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Reichens dermahliger Fürseher und Vicarius, Land-Grav zu Leuchtenberg ic. in Betracht der allgemeinen Wohlfahrt des Teutschen Vaterlands zur soliden Herstellung der alten Freundschaft ganz geneigt seyen; Als seynd Sie folgender Praliminar-Articulen unter Sich eins worden.

Articulus Primus.

Sro zu Hungarn und Böhmeib Königliche Majestät, Erzherzogin zu Oesterreich, werden den verstorbenen Herrn Chur-Fürsten, als Kayser, und die hinterlassene Durchlauchtigste Frau Wittib, als Kayserin, erkennen.

Articulus Secundus.

Allerhöchst besagt Ihre Königl. Majestät werden Sr. Chur-
Fürstl. Durchlaucht von Bayern zc. sämtliche Chur-
Bayerische Länder, so, wie selbige vor dem Jahr 1741. besessen wor-
den, zurück geben.

Articulus Tertius.

Stehen der Königin Majestät zc. von der Schadloshaltung
ab, so Allerhöchst Dieselbe von Chur-Bayern zu fordern
hätten.

Articulus Quartus.

Herentgegen thun Ihre Churfürstliche Durchlaucht für Sich,
Dero Erben, und Nachkommen in debita & optima forma
für beständig Verzicht auf alle der Pragmatischen Sanction zuwi-
derlaufende Ansprüche an die Oesterreichische Erb-Folge; Bes-
geben sich derer angenommenen Tituln, und unter einstens des
Tituls eines Erz-Herkogen von Oesterreich, und stimmen der
Garantie der Pragmatischen Sanction auf dem Reichs-Tag bey:
welche Verzicht und respective Beystimmung von gesammten
Reich und beeden See-Mächten zu garantiren, folglich die
vorhin geleistete Garantien auf das feyerlichste zu erneuern wären.
Gleiche Verzicht ist von sämtlichen im Leben befindlichen Durch-
lauchtigsten Chur-Bayrischen Agnatis, für Sich, Dero Erben,
und Nachkommen zu ertheilen.

Articulus Quintus.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht machen keinen Anspruch auf
gesamte in denen Border-Oesterreichischen Landen, in Fran-
zösischen Händen befindliche Dertter, und erklären, nach unter-
zeichneten Præliminariën, Ihre eigene Trouppen, absonderlich
Ihre in Günzburg liegende Bataillon zurück zu ziehen: Thun
mithin Verzicht auf diese Dertter, und gesamte Border-Oester-
reiche Lande, welche Verzicht die nehmliche Kraft haben
soll, als jene hat, so Articulo Quarto enthalten ist, und machen
sich annebst verbindlich, nichts erwinden zu lassen, damit obbe-
sagte Lande von Frankreich also gleich geräumet werden mögen.

Arti-

Articulus Sextus.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern erkennen die Kö-
nigliche Chur-Böhmische Wahl-Stimme, nebst der dersel-
ben anleibenden Befugniß, Wahl-Bottschaffter, im Nahmen
der Königin zu jeder vorseyn mögender Wahl, abzuschicken, und
verbinden sich noch über das, mit darob zu seyn, damit diese der
Königin zukommende und dem Königreich Böhheim anleibende
unschätzbarste Gerechtsame gegen die im Jahr 1741. beliebte
Quiescenz vollständig verwahret werde.

Articulus Septimus.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht werden Dero Wahl-Stimme,
zum Behuff Sr. Königlichen Hoheit der Königin Majestät
Durchlauchtigsten Gemahls, und Mit-Regenten auf nächst
vorsehenden Wahl-Tag, ablegen.

Articulus Octavus.

Wann die Association von denen vorgelegenen Fünff Reichs-
Eraysen zum Stand kommet, oder renoviret wird, wol-
len Ihre Churfürstliche Durchlaucht selbiger auch in diesem
Fall beytreten, so fern die Association keine andere Absicht als
des Reichs Ruhe und Sicherheit hat, und werden zu allen Zei-
ten in Zukunft Sich demjenigen zufügen, was das gesamte Reich
pro bono publico zu beschließen rathsam findet.

Articulus Nonus.

Wß, nach nach vollbrachter Römischer Königs-Wahl, bleibt
Ingolstadt mit Neutralen Trouppen besetzt, Braunau und
Schardingen aber mit Ihre Königl. Majest. Trouppen, und be-
halten besagt Ihre Majest. bis obbemeldten Termino, den Strich
Landes zwischen dem Inn- und Salka, worinnen besagte Be-
stungen Braunau und Schardingen gelegen seynd, unbescha-
det des allerseits so wohl in Ingolstadt, als Braunau und Schar-
dingen, dann in erwehntem Strich Landes sich befindlichen Ci-
vil-Gubernö und Einkünften.

X 3

Arti-

Articulus Decimus.

Die Kriegs-Gefangene werden beederseits ohne Ranzion so bald möglich auf freyen Fuß gestellet, und keine Abzugs-Kosten abgefordert, doch die Prager, und jene Schulden so ein- und andere Particulars gemacht, abgeföhrt.

Articulus Undecimus.

Bey künftiger Raumung deren Vestungen Ingolstadt, Braunau, und Schardingen, welche biß nach erfolgter Königlich-er Königs-Wahl, theils mit Neutralen, theils mit Königlich-Trouppen besetzt verbleiben, als auch bey Raumung aller übriger von oft besagt Ihre Königl. Majestät Trouppen innen habenden festen Plätzen, welche gleich nach gewechselten Ratificationen geraumet werden sollen, wird alle Artillerie, und darzu gehörige Geräthschaft, so notorie vor dem Jahr 1741. Chur-Bayrische Artillerie gewesen zu seyn erwiesen werden kan, und sich in bemeldten Vestungen und haltbahren Plätzen dermahlen annoch findet, zuruck gelassen werden, und können inzwischen von dem Tag der Unterschrift dieser Praelimir- Articuli anzufangen; durch beederseits von denen commandirenden Generalen darzu benambfte Commissarios die inventaria darüber verfertiget werden, und wann in dem mit der Zeit zu machenden General-Frieden, die Freyburgische Artillerie und Geräthschaft von der Cron Frankreich sollte restituiret werden, welche zu erlangen Sr. Chur, Fürstl. Durchl. Sich eyffrigst bestreben wollen, so erbietet man sich alle erweiskliche Chur, Bayrische Artillerie und Geräthschaft, so aus Bayern abgeföhret worden, ebenfalls zuruck zu geben.

Articulus Duodecimus.

Alle denen Chur, Bayrischen Unterthanen sequestrirte Güther und Einkünften werden relaxiret, das nemliche beschiehet von Seiten Chur, Bayern so fern der Königl. Majest. Unterthanen unter Chur, Bayrischer Böttmäsigkeit etwas besitzen solten, und wird, wie es bey allen Friedens, Schlüssen gebräuchlich, Männ- und Weiblichen Geschlechts, Civil- und Mili-

tar-Persohnen eine General-Amnestie und Restitution aller confiscirten Güther, Ehr und Würde verwilliget, dergestalten, daß die vorhin gewesene Eigenthümer solche in Besiß bekommen, und nach Gefallen sich ruhig darinnen aufhalten, oder auch nach Veräußerung derselben, aufferhalb Lands mit denen daraus erlöbten Geldern, ohne daß man Abzug-Geld von Ihnen fordern, sich begeben können.

Hierunter sollen jedoch jene nicht begrieffen seyn, welche anderer Ursachen halber gefangen oder relegiret worden.

Articulus Decimus Tertius.

Nachdem Ihre Chur, Fürstl. Durchl. die in Bayern gewesene Auxiliar-Trouppen ihrer mit Deroselben gehaltenen Verbindlichkeit entlassen, als werden selbe von dem Tag dieser unterschriebenen Praelimir- Articuli, anfangen, aus Bayern alsogleich aus zu marchiren biß in ihr Land ohne Aufenthalt, und sollen selbe von der in Bayern dermahlen stehenden Königl. Armée in diesem Rück, March keine Hindernuß in Weg gelegt werden.

Articulus Decimus Quartus.

Gleich nach unterschriebenen Praelimirarien sollen alle Feindseligkeiten, Contributions, Ausschreibungen, Fourage und Brod-Lieferungen, in Bayern eingestellet werden, und weil die Königl. Ungarische Trouppen à die Ratificationis dieser Praelimir- Articuli, das flache Land vollkommen raumen werden, so wird sich unterdessen zwischen beederseits Generalität wegen Unterkommung derer beyderseitigen Trouppen ohnverzüglich einzuverstehen seyn.

Articulus Decimus Quintus.

Sollen die deren Zöllen, Gränzen, der Inn-Schiffahrt halber, und sonst entstandene Nachbahrliche Irrungen, nach Maasgab deren Verträgen, noch vor dem Schluß des Definitiv-Friedens, Tractats, an welchen man also gleich Hand anzulegen sich erbietet, und wegen des Orts und Zeit übereinkommen wird, abgethan werden.

Articulus Decimus Sextus.

Sobald die Præliminariën unterzeichnet, sollen die Königl. Deserteurs so wohl als die Chur, Fürstl bey der Cavallerie, oder Infanterie, so sich hin und wieder bey denen Regimentern finden möchten, nicht aufgesuchet, noch von keinem Theil die Auslieferung pretendiret werden, sondern ein jeder Deserteur bleibt in Sicherheit in des HErrn Diensten, wo er bey Unterzeichnung der Præliminariën stehet.

Articulus Decimus Septimus.

Die Ratificationes dieser Præliminar - Articulen sollen innerhalb 14. Tagen von der Unterschreibung anzurechnen, oder wo möglich, noch ehender zu Salzburg ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen allen seynd zwey gleichlautende Exemplariën verfertiget, und von beederseits bevollmächtigten Ministris Krafft habender und ausgehändigter Vollmachten eigenhändig unterschrieben, und mit denen angebohrnen Insiegeln bekräftiget, und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen in der Bischöfl. Augspurg. Stadt Sieben den 22ten Aprilis, 1745.

(L.S.) RUDOLPH,
Graf Colloredo.

(L.S.) JOSEPH,
Fürst zu Fürstenberg.

